

# RS OGH 1992/4/23 15Os19/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1992

## Norm

StGB §302 Abs1

## Rechtssatz

Begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, dann hat der Staat ein konkretes öffentliches Recht (Hoheitsrecht), den Täter wegen dieser strafbaren Handlung zu verfolgen. Der Täter selbst hat zwar das Recht, daß dieses Strafverfahren den prozessualen Bestimmungen gemäß durchgeführt wird, er hat aber kein Recht, gegen sich eine Anzeigeerstattung zu erwirken oder wegen der von ihm begangenen Straftat verfolgt zu werden.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 19/92

Entscheidungstext OGH 23.04.1992 15 Os 19/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0097065

## Dokumentnummer

JJR\_19920423\_OGH0002\_0150OS00019\_9200000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)